

Der Anstifter

Mord nach Fernsehshow

In dem Dorf Gremjatschinsk nahe der Uralstadt Perm wurden eine Rentnerin und ihr taubstummer Sohn von Nachbarn beraubt und ermordet. Aus einer Fernsehshow hatten die Täter erfahren, dass ihre Opfer eine vergleichsweise hohe Rente bezogen und praktisch wehrlos waren. Die Anstifterin des Verbrechens war eine Krankenpflegerin, zu deren Patienten die fünfundsiebenzig Jahre alte Anastasia Nowoselowa gehörte. Die Idee zu dem Verbrechen kam der Pflegerin, als sie mitbekam, dass „Oma Nastja“ wegen besonderer Verdienste und für ihren behinderten Sohn staatliche Bezüge erhielt, die nach Dorfmaßstäben hoch waren, und sie schon mehrmals beraubt worden war. Sie hatte sich nie an die Miliz gewandt, weil sie sich dafür schämte, dass sie nicht lesen und schreiben konnte. Nach der Sendung sprach die Krankenhausangestellte ein Geschwisterpaar aus der Nachbarschaft von Frau Nowoselowa an, zu dritt schlugen sie die Alte und den Sohn tot. Die Mörder erbeuteten nur 1800 Euro, weil sie die 1200 Euro in der Tasche ihres Opfers nicht fanden. Anderthalb Stunden nach der Tat wurden sie von der Polizei gestellt. kho

Weißes Manhattan

Die Zahl der Wohlhabenden steigt

Wer hier leben will, müsse eine Eintrittsgebühr in Millionenhöhe bezahlen – was eine halbwegs anständige Eigentumswohnung eben so koste. So sprach Scott M. Stringer, seines Zeichens Stadtteilpräsident von Manhattan, nachdem er sich die Ergebnisse des jüngsten Zensus angeschaut hatte. Manhattan werde mehr und mehr zu einem Ort für äußerst wohlhabende Leute, mit einigen subventionierten Enklaven der Armen. Die Mittelschicht aber müsse draußen bleiben. Stringer hat da keine brandneue Erkenntnis formuliert, aber die Zahlen und Statistiken, auf die er sich beruft, überraschen in ihrer Deutlichkeit doch. Erstmals seit den siebziger Jahren ist die Mehrheit der Bevölkerung von Manhattan wieder weiß, ja sogar, wie es die Hautfarbenrubrik will, „nichtspanisch weiß“. Um fünf Prozent ist dieser Bevölkerungsanteil im vergangenen Jahrzehnt auf 51 Prozent gestiegen, während Hispanics und Schwarze weniger wurden. Asiaten legten um ein Prozent zu und machen nun elf Prozent aus. Wo aber Hautfarbe und Einkommen noch immer eng verknüpft sind, bleibt auch dem Stadtteilpräsidenten nichts anderes übrig, als das Kind beim Namen zu nennen: Manhattans Gentrifizierung schreitet unaufhaltsam fort. Jetzt wird auch Harlem, das schwarze Stadtviertel schlechthin, von Jahr zu Jahr weißer, und Hispanics können die Mieten in Washington Heights oder auf der Lower East Side, zwei von ihnen bevorzugten Gegenden, nicht mehr bezahlen. Und mag auch die Wall Street noch unter dem Schock des Finanzbebens stehen, stieg gleichwohl an der Südspitze von Manhattan die Zahl der Weißen um erstaunliche 25 Prozent. J.M.

In die Verlängerung

Haag und Dew machen weiter

Zwei deutsche Intendanten dürfen sich freuen: Sie bekommen ihre Verträge verlängert. Der gebürtige Schwabe Ansgar Haag, zuvor Chef in Ulm, wird am Südtüringischen Staatstheater in Meiningen bis 2017 amtierend können, wobei ihm der etwas originell formulierende Meininger Oberbürgermeister mit auf den Verlängerungsweg gab, dass „aufgrund des demographischen Wandels das Publikum auch in Meiningen nicht mehr steigen“ werde, weshalb man „im Rahmen der Machbarkeit denken“ müsse und „der Verteilungskampf härter“ werde. Der 1944 auf Kuba geborene John Dew kann in Darmstadt, wo er seit 2004 dem Hessischen Staatstheater vorsteht, bis 2014 sein Intendantenamt weiter versehen. Er war von 1995 bis 2001 Generalintendant des Theaters Dortmund. F.A.Z.

Weg zum Ruhm

Kölner Preis für Harteros

Die Sopranistin Anja Harteros hat den erstmals verliehenen Kölner Opernpreis erhalten. „Ihre musikalische Haltung, ihre Selbstsicherheit und ihr Gespür für äußerste Ernsthaftigkeit entsprachen ihren stimmlichen Fähigkeiten und der Reinheit ihrer Töne“, erinnerte sich Sir Peter Jonas, der frühere Intendant der Bayerischen Staatsoper, in seiner Laudatio an die erste Begegnung mit der Sängerin, die er 1999 beim Wettbewerb „Cardiff Singers of the world“ entdeckt hatte: „So wie sie ihre Technik und ihre stimmlichen Ressourcen beherrscht, hat ihr Weg zum Ruhm gerade erst begonnen.“ Anja Harteros, die 1972 in Bergneustadt geboren wurde, hat an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln bei Liselotte Hammes studiert und war Anfang des Jahres an der Kölner Oper als Mimi in Puccinis „La Bohème“ zu erleben. Die mit zehntausend Euro dotierte Auszeichnung, die vom Kuratorium Kölner Opernballett gestiftet wurde, soll von 2011 an alle zwei Jahre vergeben werden. are.



Schwarz zu tragen, das gehört sich so. Alle anderen Auflagen für Erben sind unter liberalen Prämissen sittenwidrig. – Margaret Dumont und Shirley MacLaine in J. Lee Thompsons Filmkomödie „What a Way to Go!“ („Immer mit einem anderen“) von 1964

Foto Cinetext

Im Würgegriff der toten Hand

Inwieweit dürfen sich die Toten in die Belange der Lebenden einmischen? Für Thomas Jefferson war die Antwort auf diese Frage eindeutig: „Über die Früchte der Erde entscheiden die Lebenden“ – mit diesem berühmten Diktum verbat sich der spätere amerikanische Präsident sämtliche Einmischungen vorangegangener Generationen in die Selbstbestimmung der Eigentumsverhältnisse.

Dass die „tote Hand“ überhaupt Macht über das Eigentum der Lebenden erlangen kann, hängt mit dem Erbrecht zusammen. Erblasser können durch die Errichtung von Trusts, Stiftungen oder die Bestimmung von Auseinandersetzungsverboten Beschränkungen bei der Verwendung des hinterlassenen Eigentums durch die Erben verfügen. Jefferson selbst war in dieser Hinsicht leidgeprüft. Seine Frau hatte in die Ehe ein Grundstück eingebracht, das sie aufgrund der ungünstigen Lage zum Wohnsitz der Familie verkaufen wollte. Das Land war ihr jedoch in „fee-tail“ vererbt worden; es war durch einen Fideikommiss gebunden und dadurch unveräußerlich. Der Gouverneur von Virginia untersagte den Verkauf.

Fideikommiss, Entail und Substitution sind unterschiedliche Bezeichnungen für die Bindung von Eigentum in feudalen und aristokratischen Gesellschaften. Sie alle haben die Begrenzung der freien Verfügung über das Eigentum durch die jeweils gegenwärtige Generation zum Ziel. Diese Rechtsinstitute wurden im Zuge der bürgerlichen Revolutionen abgeschafft. Deutschland war dabei Nachzügler: Verboten wurden die Fideikommissen erst mit der Weimarer Reichsverfassung 1919.

Die Liberalen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts waren sich in ihrer Ablehnung von Bindungen des Eigentums an den Willen längst verstorbener Generationen einig. Das Recht, selbstständig über die Strukturen der gesellschaftlichen Ordnung zu entscheiden, umgeben durch die Vorgaben vorangegangener Generationen, gehört zu den Kernbeständen des Erbes der Aufklärung. Der preußische Justizreformer Carl Gottlieb Svarez etwa lehnte die Fideikommissen ab, weil diese die persönliche Freiheit im Gebrauch des Eigentums einschränkten. Selbst in liberalen Kreisen mag es heute vergessen sein, aber es steht fest: Die bürgerliche Gesellschaft hat sich auch in ihrem Kampf gegen die Eigentumsbindung und die Macht der „toten Hand“ konstituiert.

Es ging nicht nur um das Prinzip der Selbstbestimmung. Das fideikommissarisch gebundene Eigentum war dem Marktprozess entzogen. Seine Unverkäuflichkeit hatte das Ziel, Vermögen über Generationen in dynastisch organisierten Familien zu erhalten und damit deren privilegierte Stellung zu zementieren. Da es nicht verkauft und nicht als Sicherheit an Gläubiger verpfändet werden konnte, war es selbstverständlich auch nicht beleihbar. Damit fehlte den Fideikommissinhabern häufig das nötige Kapital, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität des Landbesitzes vornehmen zu können – mit der Konsequenz des wirtschaftlichen Niedergangs, der eigentlich hatte vermieden werden sollen.

Da es sich bei den Fideikommissen um ein Rechtsprivileg des Adels handelte – Bürgerlichen wurde ihre Errichtung in Preußen erst 1807 erlaubt –, waren sie

Der deutsche Liberalismus sucht ein Projekt? Er sollte sich der Reform des Erbrechts annehmen und den Gedanken der Aufklärung durchsetzen, dass die Verstorbenen nicht über die Lebenden herrschen sollen. Von Jens Beckert und Peter Rawert

ein Instrument der Stabilisierung aristokratischer Strukturen. Der Kampf gegen die Fideikommissen war damit ein Kampf für die demokratische Gesellschaftsordnung. Jefferson erinnert sich in seiner Autobiographie an die Motive, die hinter der Abschaffung der Entails in Virginia 1776 standen: „Die Weitergabe dieses Eigentums von Generation zu Generation brachte eine herausgehobene Schicht von Familien hervor. Diese waren von Rechts wegen bei der Fortführung ihres Wohlstandes begünstigt. Sie formten ein Patriziatum, dessen Einrichtungen sich durch Glanz und Luxus auszeichneten. Solche Privilegien abzuschaffen und dadurch anstelle einer gesellschaftlich eher schädlichen als nützlichen Vermögensaristokratie einer Aristokratie von Tugend und Talent den Weg zu bahnen, das galt als wesentlich für ein gutes republikanisches Staatswesen.“

Im Deutschland der Gründerzeit waren sich Liberale und Sozialdemokraten in ihrer Ablehnung von Fideikommissen einig. Erstere werteten die Privilegierung vor allem adliger Familien als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Entzug des Bodens vom Marktprozess als wider das Leistungsprinzip streitend. Letztere sahen durch die Eigentumsbindung den Großgrundbesitz auf Kosten selbständiger Kleinbauern privilegiert. Am Ende freilich ging es stets um die Frage, ob eine durch Sonderrechte an Eigentum in ihrer ökonomischen Basis politisch geschützte Aristokratie aufrechterhalten werden sollte. Oder ob man mit der Auflösung des fideikommissarischen Vermögens liberalen Rechts- und Marktprinzipien zum Durchbruch verhalf.

Nun ließe sich vermuten, dass dies alles Geschichte sei und die Aufhebung der Fideikommissen Beleg für eine demokratische Modernisierung ist, die mit der Weimarer Reichsverfassung abgeschlossen wurde. Doch so einfach ist es nicht. In Weimar wurde zwar festgelegt: „Die Fideikommissen sind aufzuheben.“ Der Aufhebungsprozess verlief jedoch schleppend. Von den 1919 bestehenden circa 2300 Fideikommissen waren bis 1932 erst ungefähr zwei Drittel aufgelöst – nicht selten lediglich durch Überführung in andere Sonderrechtsformen wie sogenannte Schutzforsten.

Die Nationalsozialisten forcierten diesen Auflösungsprozess, ermöglichten den Fideikommissinhabern aber die Errichtung von Stiftungen, in die bestimmte Vermögensteile eingebracht werden konnten – etwa zur Versorgung von Angehörigen oder zur Erhaltung von Gegenständen mit besonderem künstlerischen Wert. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sollten grundsätzlich veräußert werden. Die Fristen hierfür wurden in der Bundesrepublik 1950 allerdings „bis auf weiteres“ verlängert. Und zeigt schon dies, dass die Auflösung der Eigentumsbindung nie wirklich ernst genommen wurde, so lässt sich von einer Beendigung des Einflusses der toten Hand auch deshalb nicht sprechen, weil selbst

nach dem formalen Verbot der Fideikommissen andere Rechtsinstitute bestehen, mit denen Eigentum gebunden werden kann, wie die Anordnung von Vor- und Nacherschaft, die Einsetzung von Dauertestamentsvollstreckern oder die Einrichtung von Familienstiftungen. Die Sicherung des Splendor familiae vor dem mutmaßlichen Leichtsinns als unfähig eingestuftes Nachkommen ist der Verkaufsschlager von Erbrechtsspezialisten. „Asset protection“ heißt das Schlagwort.

Zwar sind die genannten Institute im privatrechtsliberalen Interesse der imherunterfideikommissähnlicher Strukturen zeitlichen Beschränkungen von in der Regel dreißig Jahren unterworfen. Mit den Mitteln der Vertragsgestaltung lassen sich die Fristen aber vielfach um-

Solche Privilegien abzuschaffen, um anstelle einer gesellschaftlich eher schädlichen als nützlichen Vermögensaristokratie einer Aristokratie von Tugend und Talent den Weg zu bahnen, das galt als wesentlich für ein gutes republikanisches Staatswesen. Thomas Jefferson

schiffen. Und mehr noch: Vor allem Stiftungen zu rein privatnützigen Zwecken wie der Vermögensverwaltung zwecks Alimentierung künftiger Generationen können in ihrer wirtschaftlichen Funktion die Rolle des Fideikommisses noch heute nahezu vollständig übernehmen: unabänderlich festgelegte Regeln für die Ertragsverwendung, dauerhafte Veräußerungs- und Belastungsverbote sowie vollkommener Schutz vor dem Zugriff von Erbengläubigern, selbst wenn diese berechnete Forderungen haben. Kein Wunder also, dass solche Konstrukte hierzu-lande vor allem seit der Einführung der Erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsübergängen bei für einige Jahre garantierter Fortzahlung bestimmter Lohnsummen verstärkt als Instrument der Unternehmensnachfolge empfohlen werden.

Bei Lichte betrachtet ist dies alles andere als eine marktwirtschaftliche Strategie. Schließlich ist eine Stiftung ein Rechtsgebilde, das keinen personalen Eigentümer hat und sich stattdessen gleichsam selbst gehört. Tatsächlich weckten die Vorschläge Assoziationen zum Ideal des „Unternehmens an sich“, einer Art Perpetuum mobile zur Verewigung bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse. Aber der Reiz, sich mit den Mitteln des Rechts über den eigenen Tod hinaus Einfluss auf künftige Lebende zu verschaffen, ist im Einzelfall offenbar zu stark, als dass er Zweifel an der Vernünftigkeit derart lebensähnlicher Modelle zuliebe.

Und überdies gilt: Wer entsprechende Konstruktionen listig unter Hinweis auf die mit ihnen vorgeblich verbundene Erhaltung von Arbeitsplätzen legitimiert, weiß sich öffentlichen Beifalls sicher.

Tendenzen zu einer solchen Refeudalisierung lassen sich neuerdings sogar in den Ländern des traditionell liberalen angloamerikanischen Rechtskreises beobachten. Die „rule against perpetuities“ bestimmt dort zwar bereits seit dem siebzehnten Jahrhundert, dass eine Bindung von Eigentum spätestens einundzwanzig Jahre nach dem Tod der letzten zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Begünstigten endet. Eigentum lässt sich so maximal etwa einhundert Jahre über den eigenen Tod hinaus kontrollieren. Diese Regelung wird jedoch in den letzten Jahren in immer mehr Jurisdiktionen aufgehoben oder durch Fristverlängerungen unterlaufen. Utah beispielsweise ermöglicht die Einrichtung von Trusts für 1000 Jahre, in Florida sind es 360 Jahre. Zuletzt hat Irland 2009 die „rule against perpetuities“ ganz abgeschafft. Damit können dynastische Strukturen geschaffen werden, die über eine unbeschränkte Zahl an Generationen Eigentum binden.

Bei alldem finden diese Rechtsentwicklungen quasi unter der Hand statt. Weil sie nur eine kleine Personengruppe betreffen und eine schwer vermittelbare Rechtsmaterie darstellen, gibt es praktisch keinen öffentlichen Diskurs darüber. Im Gegenteil: Unter Hinweis auf die verfassungsrechtlich verbürgte Testierfreiheit gilt es vor allem hiezulande als selbstverständlich, Erblassern post-mortale Beherrschungsmacht bis zur Grenze unzumutbaren Drucks auf die Entscheidungsfreiheit ihrer Nachfolger zuzubilligen. Immerhin: In Deutschland sichert zumindest das Pflichtteilsrecht Ehegatten und Kindern einen Anspruch auf die Hälfte des ungebundenen Nachlasses, und jenseits dessen ist die Aussicht, Erbe zu werden, nicht mehr als eine Hoffnung.

Ordnungspolitisch gilt es die Folgen zu erkennen, welche die zunehmende Zementierung von Vermögensverhältnissen über die Generationen hinweg für ein demokratisches Gemeinwesen haben kann. Tendenziell negiert sie nicht nur die Eigenverantwortung der jeweils Lebenden, sie behindert vielmehr auch die wirtschaftlich sinnvolle Verwendung ererbter Ressourcen und verheißt schlimmstenfalls anstrengungslosen Wohlstand ohne marktgerechte Risikoverteilung. Das alles hat sich seit den politischen Auseinandersetzungen um die Eigentumsbindung im neunzehnten Jahrhundert nicht grundsätzlich verändert. Mag es früher vornehmlich um die Mobilität von Grund und Boden gegangen sein, so sind heute alle Formen von produktivem Vermögen betroffen. Wenn sich die zivilrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages im hundertfünfzigsten Jahr seines Bestehens in diesem September der Frage widmen wird: „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“, so wird sie sich auch einer Debatte darüber zu stellen haben, inwieweit eine mehrere Generationen überdauernde Nachlassbindung sinnvoller Bestandteil einer „guten Erbrechtsordnung“ sein kann. Der heutige Umgang mit der Perpetuierung von Eigentum durch die „tote Hand“ entscheidet auch darüber, wie wir es mit den Werten der Aufklärung halten.

Jens Beckert ist Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung in Köln. Peter Rawert ist Notar in Hamburg. Er lehrt an der Universität Kiel und der Bucerius Law School, Hamburg.

Der König der Bässe

Bravo, Giovanni: Zum Tode von Cesare Siepi

Mit seiner vollen, warmen, nobel timbrierten Stimme war Cesare Siepi der Inbegriff des „Basso cantante“, dem mit Mozarts Don Giovanni ein epochales Porträt gelungen ist. Kein Sänger der Nachkriegszeit wurde in gleichem Maße mit dem Dämon der Verführung identifiziert wie der gebürtige Mailänder. Er hat ihn in der Gesamtaufnahme unter Josef Krips gesungen – klangschön, kultiviert und verführerisch; ferner in der berühmten, von Paul Czinner filmisch dokumentierten Salzburger Aufführung unter Wilhelm Furtwängler von 1954; sodann in einer weiteren von 1956, in der Dimitri Mitropoulos den verstorbenen Furtwängler ersetzte. Auch wenn seine Stimme die Gravitas eines Basses besaß, so evoziert ihr Klang doch die Vorstellung eines virilen und sinnlichen Mannes – ein Bild, das der Film eindringlich bestätigt. Sein „Image“ verschaffte ihm sogar die Hauptrolle in dem Broadway-Musical „Bravo, Giovanni“.

Nach Lehrjahren in der „Gruppo di Madrigalisti“ studierte Siepi am Mailänder Konservatorium bei Cesare Chiesa und debütierte mit achtzehn Jahren als Sparafucile in Schio. An der Scala übernahm der Jüngling mit der dunkelgroßen Männerstimme ab 1946 Verdi-Partien wie Ramfis, Sparafucile, Guardiano, Zaccaria und den Inquisitor im „Don Carlo“ (neben dem König Philipp von Tancredi Pasero), ferner Colline, Lotario, Nonno Innocenzo in Pizzettis „L'oro“ und Raimondo in „Lucia di Lammermoor“. 1947 und 1948 entstanden erste Solo-Aufnahmen.

Am 11. November 1950 debütierte er als König Philipp an der New Yorker Met. Siepi musste für den vorgesehene Boris Christoff einspringen. In der Zeit der Hetzjagd auf (vermeintliche) Kommunisten hatten die amerikanischen Einwanderungsbehörden dem bulgarischen Bass das Visum verweigert. Der Mitschnitt der Aufführung mit Siepi bewahrt ein gerade in den dialogischen Szenen dramatisch fesselndes Rollenporträt.

Seine singdarstellerische Eleganz und Eloquenz ist in weiteren Mitschnitten aus der Met zu erleben. In Gounods „Faust“ mit dem überragenden Jussi Björling, der den Hörer mit einem silberleuchtenden hohen C verzaubert, ist er ein Méphistophélès, der nicht aus dem Grand Guignol kommt, sondern als sardonischer Gentleman-Schurke



Vokalverführer: Cesare Siepi Foto Ullstein

auftritt. Siepi hat zwar die Mittel des musikalischen Espressivo über die des expressionistischen vokalen Agierens gestellt. Doch wenn man ihn in der von Fritz Reiner dirigierten „Figaro“-Aufführung vom 1. März 1952 hört, so überzeugt er durch eine geradezu visuelle Prägnanz der vokalen Gestik. In der ersten Szene bildet er die Gedanken der Figur präzise im Klang ab: Wie dem Titelhelden erst allmählich dämmert, was Susanna ihm dringlich klarzumachen versucht: dass nämlich das gemeinsame Schlafzimmer nur allzu leicht einen ungebeten Gast bekommen könnte. Und als Basso cantante hat er sowohl die Resonanz in der tiefen Lage – für die klangmalerischen „don-don“-Rufe der ersten Arie – als auch die Verve für das wiederholte hohe F.

Den Rang des führenden italienischen Basses konnte Siepi in den fünfziger Jahren in zahlreichen Aufnahmen festigen: als Basilio in Rossinis „Barbier von Sevilla“ unter Alberto Erede, als Rodolfo in der ersten Aufnahme von „La Sonnambula“ unter Franco Capuana (mit Lina Pagliughi und Ferruccio Tagliavini), Guardiano in „La Forza del Destino“ unter Molinari-Pradelli (neben Tebaldi und del Monaco), als Alvisé in „La Gioconda“ unter Gavazzoni und in der Titelpartie von Boitos „Mefistofele“ unter Tullio Serafin. In dieser Zeit hatte er, der „Belkantist“, nur einen ernsthaften Rivalen: den expressionistisch agierenden Christoff. In seiner letzten Studio-Produktion von 1976 sang Siepi den alten König Archibaldo in Italo Montemezzis „L'Archibaldo dei tre Re“. Nach mehr als vier Jahrzehnten hat er sich 1989 von der Bühne verabschiedet. Am 5. Juli ist der „König der Bässe“ (Giulietta Simonato) im Alter von siebenundachtzig Jahren in Atlanta gestorben. JÜRGEN KESTING